

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23	FREITAG, DEN 8. JULI	2011
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 2011	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes</b> ..... 860-9	271
28. 6. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 101 .....	272

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes Vom 28. Juni 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „zwölften Lebensjahr oder bis zum Ende der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), festgesetzten Sommerferien nach dem Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ durch die Textstelle „14. Lebensjahr“ ersetzt.
  - 1.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder bis zum Ende der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 HmbSG festgesetzten Sommerferien nach dem Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ gestrichen.
  - 1.3 In Absatz 5 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Hamburgischen Schulgesetz“ die Textstelle „18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68)“ ersetzt durch die Textstelle „21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551)“.
  - 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder bis zum Ende der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 HmbSG festgesetzten Sommerferien nach dem Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden

Schulen“ durch die Textstelle „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ ersetzt.

- 1.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
  - 2.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - 2.2.1 Die Textstelle „Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch die Textstelle „Im Jahr vor der Einschulung“ ersetzt.
    - 2.2.2 In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Mittagessen“ gestrichen.
    - 2.2.3 Nummer 2 wird aufgehoben. Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
    - 2.2.4 In der neuen Nummer 3 wird die Textstelle „26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171, 172),“ durch die Textstelle „17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 221)“ ersetzt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 9 Absatz 5 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes gelten für die nach § 38 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes in die Schule aufgenommenen Kinder erstmals bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn 2012.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2011.

Der Senat

## Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 101

Vom 28. Juni 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 101 für den Geltungsbereich zwischen dem Gojenbergsweg und der Justus-Brinckmann-Straße östlich des ehemaligen Krankenhauses Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Gojenbergsweg, im Westen, Süden und Osten durch die Justus-Brinckmann-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern die Anordnung der Wohnräume oder in besonderen Ausnahmefällen nicht aller Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohnräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
2. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 28. Juni 2011.

**Das Bezirksamt Bergedorf**